

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Bern, 26. Juli 2017

Stellungnahme Alliance Patrimoine – Vernehmlassung zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (neue Elemente)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Alliance Patrimoine setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen mit 92'000 Mitgliedern: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den neuen Elementen bei der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und insbesondere die Anliegen zum baukulturellen Erbe einzubringen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf

1.1 Systematische Neuordnung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone

Der Gesetzesentwurf zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes fasst die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in einem eigenen Kapitel zusammen, was eindeutig zur Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis beiträgt und als sehr positiv zu bewerten ist.

1.2 Straftatbestände

Die in Art. 24g vorgeschlagenen Straftatbestände erachten wir als sinnvoll. Sie dürften dem Vollzug des RPG ausserhalb der Bauzonen dienlich sein.

1.3 Qualität beim Bauen fordern und fördern – Baukultur in den Zielen und Instrumenten des RPG verankern (Anträge und Bemerkungen 1 bis 6)

1.3.1 Die Schweiz ist Landschaft

Die vielfältige Kulturlandschaft gehört zur DNA der Schweiz. In einer repräsentativen Umfrage durch das Institut für Markt und Sozialforschung LINK wurde festgestellt, dass die Schweizerinnen und Schweizer an ihrer Heimat die Landschaft am meisten schätzen. Wir alle definieren uns ausgesprochen stark über unsere Landschaften. Die Schweizer Landschaft wirkt folglich identitätsstiftend: Imposante Berge, malerische Seen, eine qualitativ hochwertige Landwirtschaft gehören ebenso zu den Identifikationsmerkmalen der Schweiz, wie ihr Ruf als wichtiger Finanzplatz und erstklassiger Hochschul-Standort sowie ihre lange Tradition im Handwerk. Die Gesamtheit der Schweizer Kulturlandschaft ist ein Abbild dieser Identifikationsmerkmale.¹ Dazu müssen wir Sorge tragen.

1.3.2 Bauen prägt unsere Landschaft

Verursacht durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Infrastrukturentwicklung (z.B. Energie) verblasst das gewohnte Bild der regionsspezifischen Schweizer Landschaften und macht einem neuen, «banalisierten» und austauschbaren Landschaftstypus Platz. Verloren gehen damit auch die Identifikation der Bevölkerung und die Attraktivität als Ort für Inspiration und Regeneration.

1.3.3 Die Kulturlandschaft ist bedroht

Von diesen Herausforderungen in hohem Masse betroffen sind auch die landschafts- und siedlungsprägenden, schützenswerten Ortsbilder, Baudenkmäler und archäologischen Stätten. Folglich muss diesem Umstand bei der Revision des Raumplanungsgesetzes entsprechend Nachachtung verschafft werden. Bis in hohe Lagen hinauf sind Siedlungen und Landschaften in der Schweiz das Ergebnis eines seit Jahrtausenden dauernden Wechselspiels zwischen Natur und Mensch. Diese durch den Menschen geprägten Kulturlandschaften verdienen entsprechenden Schutz. Ein intaktes Orts- und Landschaftsbild stellt einen wesentlichen kulturellen Wert dar, denn es ist einmalig, hat identitätsstiftende Funktion und ist für den Tourismus-Standort Schweiz unabdingbar.

1.3.4 Baukultur fehlt – Baukultur in den Zielen verankern

Die Baukultur muss bereits in den Zielen des Raumplanungsgesetzes verankert werden (Art. 1). Die Qualität der Gestaltung der gebauten Umwelt (=Baukultur) ist mindestens so wichtig wie die anderen angeführten Anliegen (namentlich Wohnqualität, räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und gesellschaftlicher Zusammenhalt); vielmehr ist sie eine wesentliche Voraussetzung für jene. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen und die Verbesserung der Siedlungsqualität in der Landschaft machen Massnahmen zur Qualitätssicherung der Baukultur und zur Erhaltung des Kulturerbes unabdingbar.

Die Gestalt des bebauten Raums ist direktes Ergebnis des baukulturellen Schaffens. Deshalb muss das Streben nach hoher Siedlungsqualität ein Planungsgrundsatz auf Stufe Bund/RPG sein (Art. 3).

¹ Zitiert nach: Stremlow, Matthias, Swiss Made – From Cultural Landscape to Landscape Culture. ECLAS Annual Conference 2016, Rapperswil 2016.

1.4 Qualität beim Bauen ausserhalb der Bauzone fördern – Qualitative Ansätze wegen hoher Raumwirksamkeit nötig (Anträge 7 bis 17)

1.4.1 Zunahme der Bauten im Nichtbaugebiet

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE stehen heute gegen 600'000 Gebäude in der Schweiz in der Nichtbauzone (24% aller Gebäude). Bei knapp einem Drittel (191'000) dieser Gebäude handelt es sich um Wohnungen. Die Mehrheit der Bauten im Nichtbaugebiet ist älteren Datums (vor 1972 oder vor Inkrafttreten des RPG 1980 erstellt). Obwohl ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht gebaut werden darf, nimmt die Anzahl Bauten dort weiterhin zu (2001 bis 2010 um rund 5000 Gebäude). Zur Ergründung dieser Entwicklung hat das ARE beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel eine Studie in Auftrag gegeben, die 2015 publiziert wurde. Diese zeigt, dass die tiefen Bodenpreise – ein Schutz der Landwirtschaft – dafür verantwortlich sind. Hinzu kommt eine Reihe von nicht beabsichtigten Fehlanreizen, wie sie beispielsweise bei der Erschliessung, der Besteuerung und der Abschöpfung von Planungsmehrwerten auftreten können. Darum ist es zwingend notwendig, dass das RPG die nicht beabsichtigten Fehlanreize beseitigt.

1.4.2 Baukultur fehlt – Qualitative Ansätze und eindeutige Begrifflichkeit nötig

Die Revision der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 23 und Art. 24) ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Raumpolitik, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten und um das charakteristische Landschaftsbild gewisser Regionen, insbesondere der Streusiedlungen, durch die Gesetzesvorlage ausreichend zu schützen. Nichtbaugebiete dürfen nicht durch die Hintertüre zu «Mini-Bauzonen» mutieren. Die klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten muss ein zentrales Anliegen der Raumplanung sein.

Mehrere einzelne Gesetzesanpassungen (z.B. St. Galler Standesinitiative, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone etc.) haben die Bestimmungen verunklärt. Diesem Umstand konnte mit der vorgeschlagenen Systematik begegnet werden, was wir begrüssen. Sie müssen unzweideutig formuliert sein und die Schutzinteressen klar zum Ausdruck bringen.

1.5 Bauten ausserhalb der Bauzone entfalten grosse Raumwirkung, deshalb müssen bauliche Vorhaben hohe Qualitätsanforderungen erfüllen

Falls ausserhalb der Bauzone trotz Trennungsgrundsatz gebaut wird, müssen an solche bauliche Vorhaben hohe Qualitätsanforderung gestellt werden, weil sie eine sehr grosse Raumwirkung entfalten und prägende Elemente der Landschaft sind. Um der Verunstaltung der Landschaft entgegenzuwirken, sind zwei Bedingungen zu erfüllen:

- Bauten/bauliche Vorhaben müssen sich qualitativ in ihre Umgebung und die Landschaft einfügen.
- Der Bau an sich muss sehr hohen architektonischen Qualitätsanforderungen genügen.

Neben der Verankerung der Baukultur in den Zielen und Planungsgrundsätzen des PRG müsste die Begrifflichkeit zu den architektonischen Qualitäten im Kapitel «Bauen ausserhalb der Bauzone» angepasst und erweitert werden. Dadurch könnten die Qualitätsanforderungen besser definiert und ihnen schliesslich auch Nachachtung verschafft werden.

2 Anträge zu den einzelnen Artikeln

2.1 Antrag 1

Art. 1, Abs. 2 RPG vom 22. Juni 1979 (SR 700) bzw. E-RPG vom 21.6.2017 «Ziele» ist wie folgt zu ergänzen:²

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

...

*a^{bis} die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität und **der Erhaltung schützenswerter Ortsbilder;***

...

*b^{bis} **baukulturelle Werte zu erhalten und zu schaffen;***

b^{ter} die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

...

Begründung: In E-RPG vom 21.6.2017 wird lediglich auf die Artikel 75, 104 und 108 der Bundesverfassung hingewiesen. Gemäss BV Art. 78, Abs. 2 (SR 101), NHG (SR 451) und der ratifizierten Konventionen von Granada wie auch derjenigen von Malta ist der Bund zum Schutz von Landschaften, Siedlungen und **Kulturdenkmälern** verpflichtet. Die schweizerische Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt einmalig. Ihre Intaktheit ist für den nationalen Zusammenhalt, für die Identität und den Tourismus von höchster Bedeutung. Wesentliche Elemente einer intakten Kulturlandschaft sind: Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Ortsbilder, historische Verkehrswege und archäologische Stätten. Der Erhalt des baukulturellen Erbes ist ein gleichwertiges Anliegen zu den explizit aufgeführten Zielen wie dem Erhalt der Wohnqualität, guten Voraussetzungen für die Wirtschaft sowie der Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in den einzelnen Landesteilen. Der Schutzgedanke betreffend Kulturdenkmäler ist deshalb in das einleitende Kapitel in den Artikeln 1 und 3 zu den Zielen und Planungsgrundsätzen aufzunehmen.

2.2 Antrag 2

Art. 3, Abs. 2 lit. a E-RPG vom 21.6.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

*a^{bis} **Massnahmen getroffen werden, um die Kulturlandschaft zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln.***

Begründung: Die unter Antrag 1 angeführte Begründung zur Ergänzung der Ziele betrifft auch die Planungsgrundsätze, deshalb ist in Art. 3 eine analoge Ergänzung nötig.

² Die beantragten Änderungen werden hier sowie bei allen folgenden Anträgen jeweils fett markiert (Ergänzung) bzw. durchgestrichen (Streichung) dargestellt.

2.3 Antrag 3

Art. 3, Abs. 3 lit. a E-RPG vom 21.6.17 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

a ...

a^{bis} ...

a^{ter} ... **Massnahmen getroffen werden, um das baukulturelle Erbe zu erhalten, insbesondere sind schützenswerte Ortsbilder zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln;**

Begründung: Die unter Antrag 1 angeführte Begründung zur Ergänzung der Ziele trifft auch auf die Planungsgrundsätze zu, deshalb ist in Art. 3 eine analoge Ergänzung nötig.

2.4 Antrag / Bemerkung 4

Der Art. 6 Abs. 4 E-RPG vom 21.6.17 wurde dahingehend ergänzt, dass die Bundesinventare nach NHG Art. 5, 18a und 23b-23d (SR 451) bei der Erarbeitung der Richtpläne zu berücksichtigen sind, was wir sehr begrüßen. Kommt doch gerade dem ISOS beim Vorhaben einer qualitativollen Verdichtung eine Schlüsselrolle zu.

2.5 Antrag 5

Art. 16a Abs. 2 E-RPG vom 21.6.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

² Lage und Grösse der Zonen... sowie Natur, Landschaft **und Kulturerbe** zu schonen.

Begründung: Das Kulturerbe muss im Gesetz explizit genannt werden. Es genügt nicht, dass im Erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass dieses mitgemeint sei (Seite 8, «Sodann ist die Schonung von Natur und Landschaft breit zu verstehen; sie beinhaltet auch die Schonung von Kulturgütern und Kulturlandschaften.»)

2.6 Antrag 6

Art. 18 Abs. 4 E-RPG vom 21.6.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

⁴ Lage und Grösse der Zonen...sowie Natur, Landschaft **und Kulturerbe** zu schonen.

Begründung: Siehe Begründung im Antrag 5. Im Erläuternden Bericht (S. 9) wird dazu auf die Erläuterungen auf Seite 8 verwiesen.

2.7 Antrag 7

Art. 23a E-RPG vom 21.6.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

¹ *Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden, wenn das betreffende Vorhaben mit den Anliegen der Raumplanung vereinbar ist **und keinen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegensteht.***

Begründung: Dass die Bestimmungen, die inskünftig für alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten sollen, im Artikel 23a zusammengefasst werden, begrüssen wir grundsätzlich. Die vorgeschlagene Formulierung «mit den Anliegen der Raumplanung vereinbar ist» ist jedoch nicht gleichbedeutend wie die Formulierung im geltenden Recht (Art. 24 lit. b). Die aufgeführte Präzisierung sollte beibehalten werden, deshalb ist der Artikel entsprechend anzupassen.

2.8 Antrag 8

Art. 23a Abs. 2 E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt anzupassen:

² *~~Wenn möglich~~ **Grundsätzlich** sind für solche Vorhaben bestehende Gebäudevolumen zu nutzen oder zu ersetzen.*

Begründung: Es braucht unmissverständliche Formulierungen, um das Hauptziel, nämlich die Zersiedelung einzudämmen, zu erreichen. Dieser Abschnitt soll die Bewilligungsvoraussetzungen für Bauvorhaben klar und deutlich formulieren.

2.9 Antrag 9

Art. 23b und Art. 23c E-RPG vom 21.6.2017 sind zu streichen.

Begründung: Diese beiden Artikel enthalten eine der Neuerungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Für Neubauten sollen Baubewilligungen nur mit einer Beseitigungsaufgabe erteilt werden, d.h. Bauten, deren Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist, müssten beseitigt werden. Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 10ff.) zielt diese neue Bestimmung darauf ab, auf die Bedürfnisse der sich wandelnden Landwirtschaft zu reagieren.

Folgende zwei Gründe führen uns zu einer ablehnenden Haltung:

- Solche Bauten «auf Zeit» gibt es schon jetzt. Charakteristisch ist ihr Mangel an baukultureller Qualität und an sorgfältiger Einpassung in die Landschaft. Mit einer solchen neuen Bestimmung wäre davon auszugehen, dass die Siedlungs- und Bauqualität in der Landschaft noch stärker sinken würde. Die Beteuerungen im Erläuternden Bericht S. 10 können wir nicht nachvollziehen: «Wenn die Bewilligungen künftig nicht mehr für die Ewigkeit erteilt werden und daher vermehrt kostenbewusst gebaut wird, werden die Bewilligungsbehörden auch ohne spezielle gesetzliche Aufforderung aufmerksamer dafür besorgt sein müssen, dass der Einordnung der Bauten in die Landschaft das nötige Gewicht beigemessen wird.» Wir sind dezidiert der Auffassung, dass diese Aufgabe nicht den Baubewilligungsbehörden überlassen werden darf.
- Bauten «auf Zeit» konsequent zu beseitigen, ist aus rechtlichen und finanziellen Gründen nicht praxistauglich und nicht umsetzbar.

2.10 Antrag 10

Art. 23 d ist zu streichen.

Begründung: Die in diesem Artikel vorgesehene Möglichkeit für Kantone, im Rahmen des Richtplans Spezialregelungen für spezielle Bedürfnisse vorsehen zu können, scheint einen gesamtheitlichen Lösungsansatz für alle Ausnahmeregelungen zu bieten. Was auf den ersten Blick verheissungsvoll scheint, muss bei genauerem Hinsehen jedoch als zu wenig ausgereift beurteilt werden. Es stellen sich beispielsweise folgende Einwände und Fragen:

- Ungenaue Begrifflichkeit und fehlende Definitionen (Welches sind relevante Gegebenheiten? Was sind spezifische Bedürfnisse? Was sind störende Nutzungen?).
- Richtpläne erhalten eine neue Rolle und Bedeutung: Das ist nicht sinnvoll und nicht richtig.
- Nach welchen Kriterien – qualitativ, quantitativ oder sowohl als auch – müsste die Kompensation erfolgen?
- Könnten nicht nur Grossgrundbesitzer solche Kompensationen anbieten?

Der vorgeschlagene Planungs- und Kompensationsansatz kommt einem Paradigmenwechsel gleich, dessen Auswirkungen gemäss Erläuterndem Bericht (S. 35ff.) nur mit grosser Unsicherheit abgeschätzt werden können. Der in Eile ins Rahmengesetz eingefügte Ansatz birgt für die Qualität der Landschaft zu hohe Risiken. Aus diesen Gründen ist es zweckmässiger und schlussendlich zielführender, zuerst ein ausgereifteres Konzept mit genauen Begrifflichkeiten und den nötigen Definitionen zu entwickeln und ein Testverfahren durchzuführen.

2.11 Antrag 11

Art. 23f Abs. 4 E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt anzupassen:

~~4 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen bei der Bewilligung von Wohnbauten mit Beseitigungsauflagen nach Artikel 23b Absatz 4 für Sömmerungsbetriebe....~~

Begründung: In Konsequenz zu Antrag 9 muss diese Regelung geändert werden.

2.12 Antrag 12

Art. 23i Abs. 1 E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

*¹ Für nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht **und die Erweiterungsfläche kompensiert werden kann.***

Begründung: Damit die Bebauung des Nichtbaugebietes nicht weiter zunimmt – eines der Hauptziele der RPG Revision – sollen notwendige Erweiterungen möglich sein, jedoch die neu überbaute Fläche durch Rückbau kompensiert werden. Auf diese Weise kann wertvolles Kulturland erhalten werden.

2.13 Antrag 13

Art. 24^{bis} lit. b E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt zu ergänzen:

b^{bis} Die Baute oder Anlage ist angemessen in der Landschaft und im Bestand integriert.

Begründung: Baukulturelle Qualität muss für sämtliche Bauvorhaben gefordert werden und kann nicht nur bei einzelnen Unterkategorien von Bauvorhaben gefordert werden (siehe Grundsätzliche Bemerkungen). Im geltenden RPG ist eine sinngemäss ähnliche Bestimmung enthalten. Eine Bestimmung, die Qualität einfordert, darf nicht gestrichen werden.

Qualität wird nicht allein durch die Unveränderbarkeit der äusseren Erscheinung definiert, wesentliche weitere Begriffe wie Integration in die Topographie, Unter- und Einordnung betreffend Massstab, Materialität und Ausdruck sind zu verankern. Sie sind einfach und klar vermittelbar (entgegen der Behauptung im Erläuternden Bericht S. 10). Eine Möglichkeit bestünde darin, die Auflage zu verankern, dass zur Umsetzung dieser Qualitätsziele eine Beratung erforderlich ist. Die zahlreichen, bereits existierenden Leitfäden zum Bauen ausserhalb der Bauzone könnten dafür die Grundlage bilden³.

2.14 Antrag 14

Art. 24^{bis} lit. d E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt anzupassen:

~~*d Es ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden*~~ **Die notwendige** Erschliessung ~~*notwendig ist vorhanden*~~ und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung anfallen, werden auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält.

Begründung: Gemäss Studie, die das ARE beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel in Auftrag gegeben und 2015 publiziert hat, ist die Erschliessung einer der wichtigsten Treiber, der zur ungebremsten Bebauung des Nichtbaugebietes führt (vgl. Institut für Wirtschaftsstudien Basel (2015): Bauen ausserhalb der Bauzonen: Fehlanreize im Nichtbaugebiet – eine Übersicht. Schlussbericht vom 27.07.2015. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bern). Deshalb ist hier eine unzweideutige Formulierung notwendig.

2.15 Antrag 15

Art. 24c Abs. 1 E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt anzupassen:

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich ~~geschützt~~ erhalten, **sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen gegen ihren Weiterbestand sprechen.**

Begründung: Der Begriff «schützen» ist in diesem Zusammenhang verwirrend, zumal er in Art. 24d Abs. 2 mit anderer Bedeutung verwendet wird. Vom Bestandesschutz soll abgewichen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen gegen ihren Weiterbestand sprechen. Bei bestehenden zonenwidrigen Bauten, die den Schutzzielen von Natur- und Heimatschutz zuwiderlaufen, ist es sinnvoller, sie zu entfernen als sie zu erneuern oder umzubauen.

³ Vgl. www.nike-kulturerbe.ch/fileadmin/user_upload/PDF/2017_05_29_NIKE_Bauen_ausserhalb_der_Bauzone_-_Linkslg_Leitfaeden.pdf

2.16 Antrag 16

Art. 24c Abs. 4 E-RPG vom 16.1.2017 ist wie folgt anzupassen:

~~4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen an solchen Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie für eine dauerhafte und zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung nötig sind oder darauf ausgerichtet sind, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Sie müssen in ihrer baulichen Grundstruktur, Massstäblichkeit und Materialität auf den Bestand sowie in ihrer räumlichen Wirkung auf die Landschaft Bezug nehmen.~~

Begründung: Eine Präzisierung zur Art und Qualität der baulichen Veränderungen ist hier angebracht, um die baukulturellen Werte im Nichtbauggebiet zu erhalten bzw. im Falle eines Ersatzneubaus zu schaffen. Auch bei nicht schützenswerten Bauten soll ein hoher Qualitätsanspruch geltend gemacht werden.

2.17 Antrag 17

Art. 24d Abs. 1^{bis} E-RPG vom 21.7.2017 ist wie folgt anzupassen:

~~1^{bis}... für eine energetische Sanierung unumgänglich sind und die äussere Erscheinung sowie die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben. Die teilweisen Änderungen müssen in ihrer baulichen Grundstruktur, Massstäblichkeit und Materialität auf den Bestand sowie in ihrer räumlichen Wirkung auf die Landschaft Bezug nehmen.~~

Begründung: Siehe Begründung bei Antrag 16.

3 Zusammenfassung der Anliegen

1. Trennungsgrundsatz zwischen Bau- und Nichtbauzone strikt durchsetzen.
2. Baukultur in den Zielen des RPG verankern.
3. Planungs- und Kompensationsansatz vor der Verankerung im RPG weiter entwickeln und testen.
4. Beseitigungsaufgabe streichen.
5. Mut zum qualitativen Anspruch aufbringen.
6. Klare und sprechende Bestimmungen einführen und ebensolche Begriffe verwenden.

In der Landschaft qualitativ zu bauen bedeutet nicht Komplexität, sondern Zurückhaltung, Unter- und Einordnung betreffend Massstab, Materialisierung, Ausdruck und Topographie.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

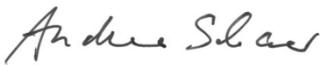
Freundliche Grüsse



Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin NIKE
Vorsitzende Alliance Patrimoine 2017



Nicole Bauermeister
Direktorin GSK



Andrea Schaer
Delegierte Archäologie Schweiz



Adrian Schmid
Geschäftsleiter Schweizer Heimatschutz